



N I E D E R S C H R I F T

über die 30. Sitzung
des Stadtrates Bad Aibling
am Donnerstag, 11.08.2016
im Rathaus am Marienplatz, großer Sitzungssaal

Beginn der Sitzung war 18:00 Uhr. Die Sitzung war öffentlich.
Sämtliche Mitglieder waren ordnungsgemäß eingeladen.

Anwesend:

Vorsitzender

Felix Schwaller

Mitglieder

Heidi Benda

Wilhelm Bothar

Dieter Bräunlich

Katharina Dietel

Dr. Ralf Freiburger

Rudolf Gebhart

Elisabeth Geßner

Josef Glaser

Kirsten Hieble-Fritz

Thomas Höllmüller

Petra Keitz-Dimpflmeier

Erwin Kühnel

Richard Lechner

Max Leuprecht

Rosemarie Matheis

Irmengard Ranner-Sobihard

Kristin Sauter

Josef Schmid

Johann Schweiger

Markus Stigloher

Schriftführer

Jürgen Stadler

von der Verwaltung

Andreas Krämer

Peter Schmid

Daniel Widmann

Außerdem anwesend:

Frau Reitinger-Eß,

Wasserwirtschaftsamt Rosenheim

zu Tagesordnungspunkt 3, öffentlicher Teil

Abwesend:

Mitglieder

Stefan Glas

entschuldigt

Stephan Schlier

entschuldigt

Florian Weber

entschuldigt

Diese Stadtratssitzung wurde anstatt der am 28.07.2016 geplanten Sitzung angesetzt.

Vor Beginn der Sitzung fand um 17:00 Uhr eine Ortsbesichtigung an der Wennerbergstraße statt.

Zu Beginn der Sitzung wird zu Ehren des 2. Bürgermeister Steffls eine Gedenkminute eingelegt.

Die Niederschrift über die vorangegangene Sitzung wurde während der Dauer der Sitzung bei den Stadträten in Umlauf gesetzt und genehmigt; es wurden keine Erinnerungen erhoben.

Nach Feststellung der Beschlussfähigkeit wurde in die Tagesordnung eingetreten und zu den einzelnen Gegenständen wie folgt beschlossen:

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

1. Nachrücken von Frau Irmengard Ranner-Sobihard als Listennachfolgerin der ÜWG in den Stadtrat Bad Aibling und Vereidigung des neuen Stadtratsmitglieds
2. Neubestellung der Referentin für Jugend und Neubesetzung städtischer Ausschüsse und Gremien
3. Vorstellung des Hochwasserschutzes Mangfall, Bauabschnitt 02
4. Örtliche Bedarfsplanung der Stadt Bad Aibling nach Art. 7 BayKiBiG - Anerkennung der Bedarfsnotwendigkeit
5. Bebauungsplan der Innenentwicklung Nr. 94 "Röntgenstraße/Martin-Drickl-Straße" im beschleunigten Verfahren gem. § 13 a BauGB
 - Ergebnis der vorgezogenen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Öffentlichkeit im zweiten Auslegungsverfahren
 - Satzungsbeschluss
6. Beschluss über den Antrag der CSU-Stadtratsfraktion zur Bereitstellung von Haushaltsmitteln bezüglich der Realisierung des Hochwasserschutzes Dorf-/Moosbach in Mietraching im Haushalt 2017.
Erweiterung der Untersuchung bezüglich der Hochwasserentwicklung der Glonn auf das Stadtgebiet
7. Beschluss über den Antrag der CSU-Fraktion zur Kostenplanung bei Planungsleistungen durch die Bauverwaltung
8. Beschluss über den Ausbau der Wennerbergstraße
9. Verschiedenes

Öffentlicher Teil

TOP 1

Nachrücken von Frau Irmengard Ranner-Sobihard als Listennachfolgerin der ÜWG in den Stadtrat Bad Aibling und Vereidigung des neuen Stadtratsmitglieds

Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 21.06.2016 hat Stadtrat Stefan Rossteuscher sein Amt als Stadtrat gemäß Art. 48 Abs. 1 Satz 2 des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes (GLKrWG) niedergelegt. Gemäß Art. 48 Abs. 1 Satz 3 GLKrWG rückt ein Listennachfolger für die Liste der ÜWG nach. Die nächste Listennachfolgerin Frau Irmengard Ranner-Sobihard hat die Wahl zum Stadtratsmitglied als Listennachfolgerin des Wahlvorschlages der ÜWG angenommen und ihre Bereitschaft zur Leistung des Eides nach Art. 31 Abs. 4 der Gemeindeordnung (GO) erklärt

Beschluss:

Der Stadtrat nimmt hiervon Kenntnis und stellt fest, dass Frau Irmengard Ranner-Sobihard gemäß der Bekanntmachung des Ergebnisses der Wahl des Stadtrates am 16.03.2014 als Listennachfolgerin für Herrn Stefan Rossteuscher in den Stadtrat Bad Aibling nachrückt. Anschließend erfolgt die Vereidigung des neuen Stadtratsmitglieds Irmengard Ranner-Sobihard gemäß Art. 31 Abs. 4 GO durch den Ersten Bürgermeister.

Abstimmung: angenommen 20 : 0

Stadträtin Ranner-Sobihard nimmt wegen persönlicher Beteiligung an Beratung und Abstimmung nicht teil.

TOP 2

Neubestellung der Referentin für Jugend und Neubesetzung städtischer Ausschüsse und Gremien

Sachverhalt:

Nach dem Ausscheiden von Herrn Stefan Rossteuscher aus dem Stadtrat Bad Aibling sind das Amt des Referenten für Jugend sowie folgende Ausschüsse und Gremien, in denen er Mitglied bzw. Stellvertreter war, neu zu besetzen.

- Ausschuss für Stadtentwicklung, Gesamtverkehrsplanung und Umwelt (Mitglied)
- Bauausschuss (Mitglied)
- Werkausschuss (Vertreter)

Beschluss:

Auf Vorschlag der ÜWG-Fraktion im Stadtrat beschließt der Stadtrat folgende Neubesetzungen:

- a) Referentin für Jugend: Stadträtin Irmengard Ranner-Sobihard
- b) Mitglied im Ausschuss für Stadtentwicklung, Gesamtverkehrsplanung und Umwelt: Stadträtin Irmengard Ranner-Sobihard
- c) Mitglied im Bauausschuss: Stadträtin Kirsten Hieble-Fritz
- d) Vertreter von Stadtrat Dieter Bräunlich im Bauausschuss: Stadträtin Irmengard Ranner-Sobihard
- e) Vertreter von Stadtrat Rudi Gebhart im Werkausschuss: Stadträtin Irmengard Ranner-Sobihard

Abstimmung: angenommen 20 : 0

Stadträtin Ranner-Sobihard nimmt wegen persönlicher Beteiligung an Beratung und Abstimmung nicht teil.

TOP 3

Vorstellung des Hochwasserschutzes Mangfall, Bauabschnitt 02

Sachverhalt:

Kurzbeschreibung der Maßnahme

Ziel des Vorhabens ist der Schutz der Stadt Bad Aibling bis zu einem 100-jährlichen Hochwasser an der Mangfall inklusive der Rückstaubereiche in die Glonn und den Triftbach.

Im Rahmen einer Sofortmaßnahme nach dem Hochwasser 2013 wurden bereits die Deiche der Mangfall östlich der Willinger Brücke bis etwa auf Höhe der Mündung des Triftbachs erhöht und mit einer Innendichtung versehen.

Im Rahmen des Bauvorhabens BA 02 soll der Hochwasserschutz nun vervollständigt werden. Die Baumaßnahmen werden in unabhängigen Abschnitten ausgeschrieben und durchgeführt:

Abschnitt A: Hochwasserschutz Glonn und Triftbach

An der Glonn werden von der Brücke der Bahnstrecke München/Rosenheim bis auf Höhe der Mündung der Glonn in die Mangfall uferbegleitende Hochwasserschutzmauern errichtet, die rechtsufrig auf Höhe der Glonnspitze an einen homogenen Erddeich angeschlossen werden. Linksufrig verläuft die Hochwasserschutzmauer bis kurz vor die Mangfallmündung.

Der Hochwasserschutz am Triftbach wird mit einer Stahlspundwand mit aufgesetztem Stahlbeton-Kopfbalken hergestellt.

Ferner ist ein Pumpwerk am östlichen Ende Hochriesstraße Bestandteil der auszuführenden Leistungen.

Abschnitt B: Hochwasserschutz Mangfall und Umverlegung Mühlbach

Im Rahmen des Bauvorhabens wird der südliche Mangfalldeich noch auf einer Strecke von ca. 280 m erhöht und die Böschungen angepasst.

Parallel zur Deicherhöhung ist ferner die Mündung des Mühlbachs ca. 250 m nach unterstrom zu verlegen. Die neue Trasse verläuft hinter dem Mangfalldeich und soll zwischen dem Anschluss an den Bestand und der neuen Mündung ökologisch gestaltet werden.

Abschnitt C: Durchgängigkeit an der Mangfall

Im Rahmen des Bauvorhabens werden Querbauwerke in der Mangfall in durchgängige Rampen umgebaut. Dabei handelt es sich auch um ökologische Ausgleichsmaßnahmen.

Abschnitt D: Durchgängigkeit an der Glonn

Im Vorfeld zum Bau der Hochwasserschutzmauern an der Glonn werden die beiden Abstürze zwischen Bahnbrücke und Ganghoferbrücke durchgängig umgestaltet im Rahmen der Wasserrahmenrichtlinie.

Im Anschluss wird dann der Hochwasserschutz hergestellt.

Bauzeit:

Baubeginn geplant ab August-September 2016

Bauende ca. Frühsommer 2017

Baukosten:

Die Gesamtkosten betragen ca. 3.100.000 €.

Die Stadt Bad Aibling trägt die anteiligen Kosten von ca. 1.200.000 € laut Finanzierungsvereinbarung vom November 2014.

Zur Kenntnis.

Frau Reitinger-Eß weißt auf die Bürgerinformation zu diesem Thema morgen um 15:00 Uhr hin. Treffpunkt: Brücke Ganghoferstraße.

TOP 4

Örtliche Bedarfsplanung der Stadt Bad Aibling nach Art. 7 BayKiBiG - Anerkennung der Bedarfsnotwendigkeit

Sachverhalt:

Das Bayerische Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz (BayKiBiG) hat die örtliche Bedarfsplanung verankert. Danach gilt kurz zusammengefasst: Die Stadt Bad Aibling entscheidet, welchen örtlichen Bedarf sie unter Berücksichtigung der Bedürfnisse der Eltern und ihrer Kinder für eine kindgerechte Bildung, Erziehung und Betreuung sowie sonstiger bestehender schulischer Angebote anerkennt. Hierbei sind auch die Bedürfnisse von Kindern mit bestehender oder drohender Behinderung an einer wohnortnahen Betreuung in einer Kindertageseinrichtung im Sinn dieses Gesetzes zu berücksichtigen. Die Stadt Bad Aibling hat die örtliche Bedarfsplanung entsprechend den örtlichen Gegebenheiten regelmäßig zu aktualisieren. Die Gesamtverantwortung für die Jugendhilfeplanung trägt der zuständige Träger der öffentlichen Jugendhilfe.

Beschluss:

Der Stadtrat stimmt dem örtlichen Bedarfsplan für Kindertageseinrichtungen und Tagespflege vom 26.07.2016 für das Kindergartenjahr 2016/2017 gemäß Entwurf der Verwaltung zu. Der Erste Bürgermeister wird ermächtigt, in eigener Zuständigkeit über Änderungen des örtlichen Bedarfsplans zu entscheiden.

Abstimmung: angenommen 21 : 0

TOP 5

Bebauungsplan der Innenentwicklung Nr. 94 "Röntgenstraße/Martin-Drickl-Straße" im beschleunigten Verfahren gem. § 13 a BauGB

- Ergebnis der vorgezogenen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher

Belange sowie der Öffentlichkeit im zweiten Auslegungsverfahren

- Satzungsbeschluss

Sachverhalt:

Der Stadtrat hatte in seiner Sitzung vom 28.01.2016 die während der ersten Offenlage eingegangenen Einwände, Bedenken und Anregungen gegen- und untereinander abgewägt und die Einzelbeschlüsse hierzu gefasst. Weiter **billigte** der Stadtrat den Bebauungsplan Nr. 94 „Röntgenstraße/Martin-Drickl-Straße“ samt Begründung in der Planfassung des Architekten Hertreiter vom 27.07.2015 einschließlich der in dieser Sitzung beschlossenen Änderungen, die in diese Planung noch einzuarbeiten waren. Die Verwaltung wurde beauftragt, die entsprechend geänderte Planung samt Begründung auf die Dauer eines Monats gemäß § 3 Abs. 2 i. V. m. § 13 a BauGB öffentlich auszulegen und den von der Änderung betroffenen Trägern öffentlicher Belange zur Stellungnahme aus der Sicht ihres Aufgabenbereiches vorzulegen (§ 4 Abs. 2 i. V. m. § 13 a BauGB).

Der entsprechend geänderte Entwurf des Bebauungsplanes, Datum 18.03.2016, mit Begründung lag in der Zeit vom 04. Mai 2016 bis 03. Juni 2016 öffentlich zu jedermanns Einsicht aus. Die Planung wurde den betroffenen Trägern öffentlicher Belange in der Zeit zwischen 19.04.2016 und 20.05.2016 zur Stellungnahme aus der Sicht ihres Aufgabenbereiches vorgelegt.

Die erneute Offenlage brachte folgende Ergebnisse:

A) Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Folgende Träger öffentlicher Belange haben keine Einwände oder Anregungen vorgebracht:

1. Freiwillige Feuerwehr Bad Aibling (Stellungnahme vom 19.04.2016),
2. Landratsamt Rosenheim, Abteilung Wasserrecht (Stellungnahme vom 06.05.2016)
3. Landratsamt Rosenheim Bauleitplanung (Stellungnahme vom 12.05.2016).

Folgender Träger öffentlicher Belange hat sein Einverständnis erklärt:

Regierung von Oberbayern (Stellungnahme vom 27.04.2016):

Die Höhere Landesplanungsbehörde bei der Regierung bezog sich auf ihre Stellungnahme vom 28.10.2016, in der sie keine Bedenken erhob. Sie teilte mit, dass die Planung den Erfordernissen der Raumordnung weiterhin nicht entgegenstehe, da sich seit der letzten Stellungnahme keine raumordnerisch relevanten Änderungen ergeben hätten.

Beschluss:

Die Zustimmung wird zur Kenntnis genommen. Es sind keine Änderungen der Planung veranlasst.

B) Beteiligung der Öffentlichkeit

a) Rechtsanwalt Dr. Thomas Schönfeld als Vertreter von Herrn Horst E, Stellungnahme vom 03.06.2016

Herr Dr. Schönfeld führte Folgendes aus:

„Namens und im Auftrag unseres Mandanten erheben wir nachfolgende Einwendungen gegen den beabsichtigten Bebauungsplan:

1. Wie der Stadt bekannt ist, hat unser Mandant kürzlich einen Vorbescheidsantrag zum Neubau eines Mehrfamilienhauses mit 8 Wohneinheiten und Tiefgarage mit 16 Stellplätzen und 4 oberirdischen Stellplätzen für das im Eigentum unseres Mandanten stehende Grundstück Martin-Drickl-Straße 1, Bad Aibling, eingereicht. Dieser wurde von der Stadt Bad Aibling mit Blick auf die beabsichtigten Festsetzungen des Bebauungsplans, insbesondere die beabsichtigte Festsetzung Ziffer 2.1 der textlichen Festsetzungen, als nicht genehmigungsfähig angesehen und folglich das gemeindliche Einvernehmen verweigert. Gemessen an der aktuellen Rechtslage, nämlich der planungsrechtlichen Zulässigkeit von Vorhaben nach § 34 BauGB, ist das Vorhaben unseres Mandanten eindeutig zulässig, weil es sich in die nähere Umgebung einfügt. Hierzu kann auf die auf den unmittelbaren Nachbargrundstücken FI.Nrn, 1192 und 1192/1, je Gemarkung Bad Aibling, vorhandene Bebauung verwiesen werden. Damit wird deutlich, dass der von der Stadt Bad Aibling beabsichtigte Bebauungsplan letztlich **bestehendes Baurecht entzieht**. Damit wird in eine durch die Eigentumsgarantie des Art. 14 Abs. 1 S. 1 GG geschützte Rechtsposition eingegriffen, Es soll nicht in Abrede gestellt werden, dass auch eine planende Gemeinde grundsätzlich durch Bauleitplanung in bestehende Baurechte eingreifen kann. Dies setzt allerdings neben einer sorgfältigen Ermittlung des Umfangs, in dem in bestehendes Baurecht eingegriffen wird, auch die substantiierte Darlegung entsprechend gewichtiger städtebaulicher Ziele voraus. Beides ist vorliegend nicht erkennbar. In diesem Zusammenhang ist insbesondere darauf hinzuweisen, dass der vorliegende Entwurf einer Begründung zum geplanten Bebauungsplan Nr. 94 völlig nichtssagend ist. Das fragliche Geviert hat in der jüngsten Vergangenheit durch die bereits erwähnten Nachbarbauvorhaben eine gewisse Entwicklung genommen, welche den Bereich vor Ort auch dauerhaft prägt. Es ist nicht einzusehen, dass die Stadt Bad Aibling diese Entwicklung hingenommen hat und nunmehr für die anderen Grundstücke ausschließen will, dass auf diesen die Entwicklung nachvollzogen wird, Hierin liegt eine sachlich nicht gerechtfertigte Ungleichbehandlung, die auch gegen Art. 3 Abs.1 GG verstößt.

Für unseren Mandanten stellen wir deshalb klar, dass die vorliegende Planung entschieden abgelehnt wird.

2. Darüber hinaus ist zu einzelnen Festsetzungen einzuwenden:

2.1 Gemäß der bereits angesprochenen Ziffer 2.1 der textlichen Festsetzung ist vorgesehen, dass die im Bebauungsplan vorgesehene GRZ (GRZ 0,35) durch die Grundflächen von Garagen und Stellplätzen mit ihren Zufahrten sowie von baulichen Anlagen unter der Geländeoberfläche, durch die das Baugrundstück lediglich unterbaut wird, bis zu einer Grundflächenzahl von 0,6 überschritten werden darf. Hiergegen bestehen folgende **Einwendungen**:

- a) Die geplante Festsetzung wird zunächst den gesetzlichen Vorgaben nach § 19 Abs. 4 BauNVO nicht gerecht. Es fehlt die Einbeziehung der in § 19 Abs. 4 S. 1 Nr. 2 BauNVO erfassten Nebenanlagen im Sinne von § 14 BauNVO. Für diese fehlt es damit der Sache nach an einer Regelung zum zulässigen Maß der Überschreitung der zulässigen Grundfläche.
- b) Die geplante Festsetzung verstößt gegen das Gebot, mit Grund und Boden sparsam und schonend umzugehen, § 1 a Abs. 2 S. 1 BauGB. Der Bebauungsplan soll eine zulässige GRZ von 0,35 bei drei zulässigen Geschossen festsetzen. Die zulässige Wandhöhe soll 9,10 m betragen, so dass in jedem Falle drei Vollgeschosse möglich sind. Bezogen auf das Grundstück unseres Mandanten mit einer Grundstücksgröße von 1.120 m² würde der Bebauungsplan ein Gebäude mit ca. 920 m² Wohnfläche ermöglichen, Selbst wenn ausschließlich größere Wohnungen geplant würden, führt eine Ausnutzung des maximalen Baurechts aufgrund der Stellplatzanforderungen der städtischen Stellplatzsatzung zu einem nachzuweisenden Stellplatzumfang von ca. 20 Plätzen. Angemerkt sei, dass schon der von der Stadt Bad Aibling abgelehnte Vorbescheidsantrag unseres Mandanten das maximale Baurecht nicht ausschöpft!

Bei maximalem Baurecht, das der Bebauungsplan zulassen will, wird alleine für die erforderliche Unterbringung der Stellplätze in einer Tiefgarage eine Fläche von ca. 500 m² notwendig. Die Stadt Bad Aibling schafft einerseits mit ihrer Stellplatzsatzung einen entsprechenden Flächenbedarf und verhindert dann mit dem geplanten Bebauungsplan aber letztlich die Erfüllbarkeit dieser selbst geschaffenen Anforderungen. Damit wird deutlich, dass das im Bebauungsplan vorgesehene Baurecht für die Hauptbaukörper letztlich auch nur auf dem Papier steht, weil es nicht möglich ist, den hierfür aufgrund der städtischen Stellplatzsatzung notwendigen Umfang an Stellplatzflächen zu realisieren.

2.3 Wie erwähnt ist eine maximal zulässige Wandhöhe von 9,10 m geplant. Die nach § 18 Abs. 1 BauNVO erforderliche Festsetzung des unteren Bezugspunkts zur Ermittlung der zulässigen Wandhöhe ist nicht ausreichend bestimmt. Im Bebauungsplanentwurf heißt es hierzu, es solle der nächstgelegene, festgesetzte Höhenbezugspunkt maßgeblich sein. Je nach Anordnung der Baukörper gibt es mehrere Grundstücke im Bereich zwischen Röntgenstraße und Martln-Drickl-Straße, bei denen nicht klar ist, welcher Höhenbezugspunkt maßgeblich sein soll. Wenn die Unterschiede auch gering sind, so fehlt es dennoch an der erforderlichen Bestimmbarkeit der Festsetzung.

2.4 Gemäß Ziffer 2.3 der textlichen Festsetzung sollen je Hauptgebäude höchstens drei „**Geschosse**“ zulässig sein, Für diese Festsetzung fehlt die erforderliche gesetzliche Grundlage. Gemäß § 16 Abs. 2 Nr. 3 BauNVO kann lediglich die Zahl der **Vollgeschosse** durch Bebauungsplan festgesetzt werden. Der Begriff Geschosse umfasst sowohl Vollgeschosse wie Nicht-Vollgeschosse.“

Beschluss:

Die außerhalb der Baugrenzen befindlichen Nebenanlagen im Bestand sind allesamt erfasst. Und innerhalb der Baugrenzen wird die Zulässigkeit der Nebenanlagen durch die GRZ geregelt. Der Bebauungsplan entzieht kein bestehendes Baurecht, da praktisch in keinem Bestandsgrundstück die GRZ von 0,35 überschritten wird und somit auch nach § 34 BauGB kein höheres Baurecht zulässig wäre. Selbst die Grundstücke Fl.-Nrn.1192/9, /10 u. /11, auf denen einst ein Dreispänner errichtet wurde, überschritten für das damalige Gesamtvorhaben die GRZ von 0,35 nicht. Lediglich das Reihenmittelhaus allein betrachtet hat systemimmanent eine höhere GRZ von 0,43, weshalb dies gesondert festgesetzt wurde. Das Reihenmittelhaus ist somit nicht relevant. Der Begriff „Geschoss/e“ wird redaktionell jeweils durch den Begriff „Vollgeschoss“ ersetzt

Die Festsetzung 2.1 dient der Sicherstellung eines angemessenen Grünanteiles - wie er auch in den meisten Grundstücken vorhanden ist - und somit dem schonenden Umgang mit Grund und Boden.

Eine Einschränkung des Baurechtes über die geforderten Stellplatzzahlen zu vermuten ist unangebracht, da diese sowohl unterirdisch als auch oberirdisch geschaffen werden können.

Die festgelegten Höhenbezugspunkte sind eindeutig zuzuordnen.

b) Anton R., Stellungnahme vom 30.05.2016):

Herr R. bat, dass bei einer künftigen Bebauung auf seinem Grundstück Fl.-Nr. 1195 der Gemarkung Bad Aibling das bisher bestehende Baurecht weiterhin gelten solle. Deshalb sei die Aufstellung eines Bebauungsplanes nicht erforderlich.

Beschluss:

Der Bebauungsplan entzieht kein bestehendes Baurecht, da praktisch in keinem Bestandsgrundstück die GRZ von 0,35 überschritten wird und somit auch nach § 34 BauGB kein höheres Baurecht zulässig wäre. Selbst die Grundstücke Fl.-Nrn.1192/9, /10 u. /11, auf denen einst ein Dreispänner errichtet wurde, überschritten für das damalige Gesamtvorhaben die GRZ von 0,35 nicht. Lediglich das Reihemittelhaus allein betrachtet hat systemimmanent eine höhere GRZ von 0,43, weshalb dies gesondert festgesetzt wurde.

c) Beate K., Ernst S., Angelika und Alfred W.,(nahezu gleichlautendeStellungnahmen vom 30.05.2016, vom 03.06.2016):

Frau K. sowie Herr S führten Folgendes aus:

„Gegen die Aufstellung des obigen Bebauungsplanes lege ich Widerspruch ein als Eigentümer des betroffenen Grundstücks Flst.Nr. 1190/7 .Die Aufstellung eines Bebauungsplanes ist nicht erforderlich. Es handelt sich um kein Neubaugebiet. Alle in dem betroffenen Gebiet gelegenen Grundstücke sind bereits bebaut. Nach dem Bebauungsplan soll das bestehende Baurecht wesentlich eingeschränkt und reduziert werden.

Seit über 60 Jahre wird das Gebiet bebaut bzw. verdichtet ohne dass ein Bebauungsplan vorlag.

Folgende Bauvorhaben wurden durch die Stadt Bad Aibling und das Landratsamt Rosenheim vor kurzer Zeit genehmigt und werden derzeit fertiggestellt:

1. Mehrfamilienhaus mit Tiefgaragen auf dem Grundstück Flst.Nr.1191/9 Röntgenstraße 6,
- 2.Mehrfamilienhaus mit Tiefgaragen auf dem Grundstück Flst.Nr.1192 Martin-Drickl-Straße 3,

jeweils durch einen Bauträger.

Als Grundlage für die Erteilung der Baugenehmigungen dienten jeweils die in § 34 BauGB festgelegten Bestimmungen.

Es war also nie ein Bebauungsplan notwendig und erforderlich.

Wenn man das Baurecht einschränken wollte, hätte man dies bereits vor Erteilung der Baugenehmigungen für die zwei vorgenannten Mehrfamilienhäuser mit Tiefgaragen tun müssen und nicht danach.

Es besteht kein Anlaß nun nach dem Bau der zwei genehmigten Mehrfamilienhäuser mit Tiefgaragen das Baurecht der restlichen Grundstücke einzuschränken und zu reduzieren.

In dem Bebauungsplan sollen die Grundflächenzahl (GRZ) für oberirdische Gebäude auf 0,35 und für Garagen und Stellplätze mit ihren Zufahrten (Tiefgarage) auf 0,60 eingeschränkt werden.

Bei dem zuletzt genehmigten Bauvorhaben eines Mehrfamilienhauses mit Tiefgarage in der Martin-Drickl-Straße beträgt z.B. die GRZ für die Tiefgarage mit Zufahrt über 0,80.

Es muß jetzt die Frage gestellt werden Warum wurde zuerst der Bau der zwei Mehrfamilienhäuser mit Tiefgaragen der zwei Bauträger genehmigt und warum will man nun das Baurecht für alle anderen Grundstücke reduzieren?

Auch ohne Bebauungsplan ist eine dichtere Bebauung als bisher genehmigt durch folgende Tatsachen nicht möglich:

1. In § 34 BauGB ist bereits die Zulässigkeit von Bauvorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauter Ortsteile geregelt.
Danach muß sich ein Bauvorhaben in die Eigenart der näheren Umgebung einfügen.
2. Die nach dem Gesetz geforderten Abstandsflächen des Baukörpers sind auf dem Grundstück einzuhalten.
3. Weiter müssen die nach der Stallplatzsatzung geforderten Kfz- Stellplätze auf dem Grundstück nachgewiesen werden.

Bei allen in den letzten Jahren genehmigten Bauvorhaben wurden diese Gesetze und Bestimmungen angewandt.

Sollte der Bebauungsplan rechtskräftig werden hätte dies für alle betroffenen Grundstücke und deren Eigentümer folgende Nachteile und Beeinträchtigungen:

1. Das Baurecht wird eingeschränkt und reduziert. Es dürfen künftig keine so großen Gebäude und Tiefgaragen wie in der Röntgenstraße und in der Martin-Drickl-Straße errichtet werden.
2. Alle Grundstücke verlieren durch die Einschränkung des Baurechts an Wert und die Eigentümer erleiden dadurch einen Schaden.
3. Alle Eigentümer werden gegenüber den beiden Bauträgern ungleich behandelt, benachteiligt und diskriminiert.

Nach dem Grundgesetz sind alle Bürger gleich zu behandeln. In dem betroffenen Baugebiet soll jeder das gleiche Baurecht haben. Gleiches Recht für alle Eigentümer.

Das bisherige Baurecht darf nicht eingeschränkt werden.

Die beiden genehmigten Bauvorhaben Röntgenstraße 6 und Martin- Drickl-Straße 3 können bei künftigen Bauvorhaben als Bezugsfälle herangezogen werden.

Es wird zu prüfen sein, ob durch die Einschränkung des Baurechts und die dadurch eintretende Wertminderung meines Grundstücks Schadensersatzansprüche gegen die Stadt Bad Aibling gestellt werden können. Der Stadtrat sollte das seit Jahrzehnten bestehende und bewährte Baurecht nicht ohne Zustimmung der betroffenen Eigentümer der Grundstücke reduzieren und einschränken.

Ich behalte mir das Recht vor, wegen der Verminderung des Baurechts, wegen der dadurch eintretenden Wertminderung meines Grundstücks und dem entstehenden Schaden sowie wegen der ungleichen Behandlung und der Diskriminierung gegen die Stadt Bad Aibling alle gesetzlich möglichen rechtlichen Schritte zu unternehmen.

Ich beantrage daher das derzeit bestehende Baurecht nicht einzuschränken und keinen Bebauungsplan aufzustellen.

Eine künftige Bebauung und Verdichtung soll wie bisher nach den Bestimmungen des § 34 BauGB erfolgen.“

Beschluss:

Der Bebauungsplan entzieht kein bestehendes Baurecht, da praktisch in keinem Bestandsgrundstück die GRZ von 0,35 überschritten wird und somit auch nach § 34 BauGB kein höheres Baurecht zulässig wäre. Selbst die Grundstücke Fl.-Nrn. 1192/9, /10 u. /11, auf denen einst ein Dreispänner errichtet wurde, überschritten für das damalige Gesamtvorhaben die GRZ von 0,35 nicht. Lediglich das Reihemittelhaus allein betrachtet hat systemimmanent eine höhere GRZ von 0,43, weshalb dies gesondert festgesetzt wurde. Die Festsetzung 2.1 dient der Sicherstellung eines angemessenen Grünanteiles - wie er auch in den meisten Grundstücken vorhanden ist - und somit dem schonenden Umgang mit Grund und Boden. Eine Einschränkung des Baurechtes über die geforderten Stellplatzzahlen geschieht nicht, da diese sowohl unterirdisch als auch oberirdisch geschaffen werden können.

d)Markus M.(Stellungnahme vom 02.06.2016):

Herr M. brachte folgenden Einwand vor: Für das Grundstück Röntgenstraße 9, Flurstück Nr.1190/9 der Gemarkung Bad Aibling liege ihm ein genehmigter Bauplan vom 18.04.2013 vor, der noch nicht ausgeführt worden sei. Diese Baugenehmigung müsste in vollem Umfang (Ausmaße, Grundflächenzahl und Geschossflächenzahl usw.) im Bebauungsplan berücksichtigt werden.

Beschluss:

Laut Architekten Hertreiter entspricht das genehmigte Gebäude dem künftigen Bebauungsplan, weil die danach zulässige Wandhöhe von 9,1 m eingehalten würde und die Tiefgaragenabfahrt nicht überdacht werde..

e)Karina H. (Stellungnahme vom 01.06.2016):

Frau H. führte Folgendes an:

„Als Eigentümer des Grundstücks Flur-Nr. 1191/10 lege ich hiermit **Widerspruch** gegen die Erstellung des o. g. Bebauungsplanes ein.

Seit Jahrzehnten wird dieses Gebiet bebaut bzw. verdichtet ohne dass ein Bebauungsplan vorlag. Vor kurzem wurden zwei Mehrfamilienhäuser in dem betroffenen Gebiet genehmigt und bereits gebaut. Auch hierfür war kein Bebauungsplan notwendig. Jetzt stellt sich für mich die Frage, warum zwei so große Bauprojekte ausgeführt werden konnten und jetzt plötzlich das Baurecht gravierend eingeschränkt werden soll. Da es sich um kein Neubaugebiet handelt, ist die Aufstellung eines Bebauungsplanes auch weiterhin nicht erforderlich, denn sollte der Bebauungsplan rechtskräftig werden, hätte dies für alle betroffenen Grundstücke und deren Eigentümer gravierende Nachteile und Beeinträchtigungen:

- Das Baurecht wird deutlich eingeschränkt und reduziert.
- Alle Grundstücke verlieren durch die Einschränkung des Baurechts an Wert.

Die Eigentümer werden gegenüber Bauträgern der beiden o. g. Mehrfamilienhäuser benachteiligt.

Nach dem Grundgesetz sind alle Bürger gleich zu behandeln und deshalb sollte in dem betroffenen Baugebiet für jeden das gleiche Baurecht gelten.

Ich bitte Sie deshalb, das bestehende Baurecht NICHT einzuschränken.“

Beschluss:

Der Bebauungsplan entzieht kein bestehendes Baurecht, da praktisch in keinem Bestandsgrundstück die GRZ von 0,35 überschritten wird und somit auch nach § 34 kein höheres Baurecht zulässig wäre. Selbst die Grundstücke Fl.-Nrn.1192/9, /10 u. /11, auf denen einst ein Dreispänner errichtet wurde, überschritten für das damalige Gesamtvorhaben die GRZ von 0,35 nicht. Lediglich das Reihenmittelhaus allein betrachtet hat systemimmanent eine höhere GRZ von 0,43, weshalb dies gesondert festgesetzt wurde.

f)Tobias E., (Stellungnahme vom 02.06.2016):

Herr E. führte Folgendes aus:

„Gegen den am 18.4.2016 bekanntgegebenen Bebauungsplan möchte ich folgende Einwände Vorbringen:

Zum einen wird durch den Bebauungsplan das Grundstück in seinem Wert gemindert, da die Anzahl der Stellplätze/Parkplätze verringert wird. Da erst kürzlich in der Röntgenstraße / Martin-Drickl- Straße ein größerer Wohnkomplex entstanden ist, empfinde ich den jetzt veröffentlichten Bebauungsplan als ungerecht.

Auch ist ein solcher Bebauungsplan mit Begrenzung auf drei Stockwerke in meinen Augen nicht gerechtfertigt, da im nördlichen Teil der Röntgenstraße Wohnkomplexe stehen, die 8 und mehr Etagen haben. Hier fände ich 4-5 Stockwerke angebrachter, jedoch muss hierzu auch die Möglichkeit bestehen, entsprechend viele Parkplätze bereitstellen zu können. Hierzu muss ich noch anmerken, dass die Parkplatzsituation im Bereich der Maxlrainer Straße/Röntgenstraße aktuell sehr schwierig ist, und mit der geplanten Begrenzung der Unterkellerung in meinen Augen noch verschlimmert wird.

In meinen Augen werden hiermit die Eigentümer gegenüber von Bauträgern wesentlich benachteiligt. Ich würde es befürworten, wenn die bisherige Regelung ohne Bebauungsplan weiter Bestand hätte. Leider musste ich erst durch einen ebenfalls betroffenen Nachbarn erfahren, dass die Stadt Bad Aibling eine solche gravierende Einschränkung plant. Als Bürgerservice empfinde ich dieses Vorgehen ganz und gar nicht! Warum wurden die betroffenen Eigentümer nicht persönlich zu diesem Anliegen angehört?“

Beschluss:

Der Bebauungsplan entzieht kein bestehendes Baurecht, da praktisch in keinem Bestandsgrundstück die GRZ von 0,35 überschritten wird und somit auch nach § 34 kein höheres Baurecht zulässig wäre. Selbst die Grundstücke Fl.-Nrn. 1192/9, /10 u. /11, auf denen einst ein Dreispänner errichtet wurde, überschritten für das damalige Gesamtvorhaben die GRZ von 0,35 nicht. Lediglich das Reihenmittelhaus allein betrachtet hat systemimmanent eine höhere GRZ von 0,43, weshalb dies gesondert festgesetzt wurde. Die Zulässigkeit von drei Geschossen entspricht dem Planungsbereich.

Stellungnahme der Verwaltung:

Nach Abstimmung der Festsetzungen mit Stadtrat Lechner wurden noch einige redaktionelle Änderungen und Klarstellungen aufgenommen, die – weil sie keine neuen Betroffenenheiten auslösen –, keiner erneuten Offenlage bedürfen. Das Verfahren könnte mit dem Satzungsbeschluss abgeschlossen werden.

Beschluss:

Der Stadtrat fasst alle vorgenannten Einzelbeschlüsse und beschließt, den Bebauungsplan der Innenentwicklung Nr. 94 "Röntgenstraße/Martin-Drickl-Straße" im beschleunigten Verfahren gem. § 13 a BauGB in der Fassung des Architekten Hertreiter vom 27.07.2015, zuletzt geändert am 29.06.2016, in den die vorgenannten Änderungen bereits eingearbeitet sind gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als

S a t z u n g. Die Begründung vom 27.07.2015, zuletzt geändert am 18.03.2016 wird ebenfalls beschlossen. Der Satzungsbeschluss ist ortsüblich bekannt zu machen (§ 10 Abs. 3 BauGB).

Abstimmung: angenommen 20 : 0

Stadtrat Kühnel nimmt wegen persönlicher Beteiligung an Beratung und Abstimmung nicht teil.

TOP 6

Beschluss über den Antrag der CSU-Stadtratsfraktion zur Bereitstellung von Haushaltsmitteln bezüglich der Realisierung des Hochwasserschutzes Dorf-/Moosbach in Mietraching im Haushalt 2017. Erweiterung der Untersuchung bezüglich der Hochwasserentwicklung der Glonn auf das Stadtgebiet

Sachverhalt:

Die CSU-Fraktion im Stadtrat Bad Aibling hat mit Schreiben vom 07.06.2016 einen Antrag zur Bereitstellung von Haushaltsmittel bezüglich der Realisierung des Hochwasserschutzes Dorf-/Moosbach in Mietraching im Haushalt 2017 sowie einer Erweiterung der Untersuchung bezüglich der Hochwasserentwicklung der Glonn auf das Stadtgebiet gestellt. Im Antrag bat die CSU-Fraktion den Stadtrat um Zustimmung zu folgenden Punkten:

Es wird beantragt, die Verwaltung zu beauftragen, im Haushalt 2017 Mittel für die Realisierung des Hochwasserschutzes für die Gewässer Dorf-/Moosbach einzustellen. Desweiteren soll die Untersuchung bezüglich der Hochwasserentwicklung der Glonn auf das Stadtgebiet ausgeweitet werden.

Zur Begründung führte die CSU-Fraktion Folgendes aus:

Wie bekannt, ist die Stadt Bad Aibling für die Gewässer Dorf-/Moosbach verantwortlich und demzufolge auch für die Umsetzung aus den vorliegenden Untersuchung. Daher sollte bereits für das Jahr 2017 entsprechende Mittel zur Umsetzung der Maßnahmen im Haushalt verfügbar sein. Bei der Präsentation der Hochwasseruntersuchungen Glonn/Dorf-/Moosbach wurde erkennbar, dass explizit für den Stadtbereich keine umfänglichen Untersuchungen bisher durchgeführt wurden. Wir halten aber diese Untersuchungen für unverzichtbar und dringend erforderlich. Hier soll unter anderem auch die Möglichkeit einer Flußbettaabsenkung in Betracht gezogen werden.

Stellungnahme der Verwaltung:

Seitens der Verwaltung wird eine Erweiterung der Untersuchung des Hochwasserschutzes befürwortet. Die entsprechenden Haushaltsmittel sollen bereitgestellt werden. Es wäre zu prüfen, in wie weit eine Realisierung des Hochwasserschutzes (Moosbach/Dorfbach) in Mietraching im Haushalt 2017 **ohne** der notwendigen Hochwasserschutzmaßnahmen Glonn umsetzbar ist. Eine entsprechende Untersuchung wäre noch im Jahr 2016 zu beauftragen. Eine Abkopplung bzw. eine Realisierung des Hochwasserschutzes (Moosbach/Dorfbach) ohne Glonn ist praktisch nicht möglich.

Die Höhe der entsprechenden Mittel für das Haushaltsjahr 2017 für die Realisierung des Hochwasserschutzes zu den Gewässern Moosbach/Dorfbach ist auf Basis einer noch zu erstellenden Untersuchung zu ermitteln.

Ein Antrag an das WWA Rosenheim bezgl. einer weiteren Untersuchung der Glonn bezüglich der Hochwasserentwicklung für das Stadtgebiet ist zu stellen. Der Umfang der zu untersuchende Punkte soll in Absprache mit dem WWA Rosenheim zu gegebener Zeit festgelegt werden.

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt, dem Antrag der CSU-Fraktion vom 07.06.2016 wie folgt zuzustimmen: Die Verwaltung wird beauftragt, einen Antrag an das WWA Rosenheim bezgl. einer weiteren Untersuchung der Glonn bezüglich der Hochwasserentwicklung und der Hochwasserschutzmaßnahme für das Stadtgebiet zu stellen. Ferner soll in einem weiterem Gutachten geprüft werden, in wie weit eine Realisierung des Hochwasserschutzes (Moosbach/Dorfbach) in Mietraching im Jahr 2017 **ohne** der notwendigen Hochwasserschutzmaßnahmen Glonn umsetzbar ist. Entsprechende Haushaltsmittel für den Hochwasserschutz zu den Gewässern Moosbach/Dorfbach und Glonn sind für das Haushaltsjahr 2017 einzustellen.

Abstimmung: angenommen 20 : 0

Stadtrat Höllmüller ist bei Beratung und Abstimmung nicht anwesend.

TOP 7

Beschluss über den Antrag der CSU-Fraktion zur Kostenplanung bei Planungsleistungen durch die Bauverwaltung

Sachverhalt:

Stadtrat Kühnel reichte mit Schreiben vom 28.04.2016 folgenden Antrag der CSU-Fraktion zur Kostenplanung bei Planungsleistungen durch die Verwaltung ein:

„Im Namen der CSU-Stadtratsfraktion beantrage ich, die Bauverwaltung zu beauftragen, bei Planungsleistung künftig alle für diese Planung erforderlichen Kosten auch für alle Fachplaner zu ermitteln und vor Beauftragung dem Stadtrat zu präsentieren.“

Begründung:

Bei der Vergabe von Planungsleistungen wurden in der Vergangenheit zwar die Kosten für den Planer (Architekt, Ingenieurbüro usw.) dem Stadtrat zur Entscheidung vorgelegt. Im Nachgang wurden dann für etwaige Fachplaner (z.B. Statik, Bauphysik, Immissionsgutachter und weitere) nachgereicht. Dies hat immer wieder zur Verärgerung in den Gremien geführt.

Um im Vorfeld diesen Diskussionen aus dem Wege zu gehen halten wir eine Gesamtkostenschau für dringend erforderlich da dann erforderliche Nachträge vermieden werden.

Durch diese Vorgehensweise schaffen wir Informationsklarheit und vermeiden unnötige Nachfolgediskussionen.

Wir bitten die Kolleginnen und Kollegen den Antrag zu unterstützen.“

Stellungnahme der Verwaltung:

Der Antrag sollte ev. dahingehend ergänzt werden, dass bei Aufträgen, die in der Zuständigkeit des Bauausschusses liegen, alle Unterlagen dem Bauausschuss vorzulegen sind und nicht zwangsläufig immer dem Stadtrat.

Beschluss:

Der Stadtrat stimmt dem oben genannten Antrag zu. Die Bauverwaltung wird beauftragt, bei Planungsleistungen künftig alle für diese Planung erforderlichen Kosten - auch für alle Fachplaner - zu ermitteln und vor Beauftragung dem Bauausschuss bzw. dem Stadtrat zu präsentieren.

Abstimmung: angenommen 21 : 0

TOP 8

Beschluss über den Ausbau der Wennerbergstraße

Sachverhalt:

Die Wennerbergstraße liegt zwischen der Kolbermoorer Straße und der Flurstraße.

Sie hat eine Länge von ca. 190 m und weist im Bestand eine Fahrbahnbreite von ca. 5,00 m bis 5,50 m und einen Gehweg (ostseitig) von ca. 1,50 m Breite auf.

Die Straße befindet sich in einem sehr schlechten Zustand mit zahlreichen Aufgrabungen, Spurrinnen, Flickstellen und erheblichen Unebenheiten.

Im Juni 2014 wurde ein Baugrundgutachten erstellt und dabei festgestellt, dass die Fahrbahn nur mit einer 3 cm dicken Asphaltenschicht befestigt ist, der Kieskoffer nur 37-42 cm dick ist und nicht den Anforderungen bezüglich Frostsicherheit entspricht.

Eine Straßentwässerung existiert nicht.

Nach Beauftragung der Planungsleistungen wurde im Mai 2014 die Bestandsvermessung durchgeführt und anschließend die Vorentwurfsplanung ausgearbeitet.

Am 13.10.2015 hat eine Anliegerbesprechung stattgefunden, bei welcher die betroffenen Grundstückseigentümer über die geplante Maßnahme informiert wurden.

Es wurden zwei Varianten vorgestellt, wovon eine Variante nur die öffentliche Fläche beinhaltet und die zweite die in Privatbesitz befindliche Gehwegfläche mit einbezieht.

Im Nachgang wurde eine Befragung wegen der erforderlichen Grundstücksabtretung der derzeitigen Gehwegfläche durchgeführt. Hierbei haben sich alle Grundstückseigentümer gegen eine Abtretung ihrer Flächen entschieden.

Die Entwurfsplanung wurde deshalb auf der Basis der vorhandenen öffentlichen Flächen entwickelt und beinhaltet eine Fahrbahnbreite von 4,00 m und wechselseitig angeordnete Stellplätze mit 2,00 m Breite. Diese Entwurfsplanung wird noch bis zur Ausführungsplanung optimiert.

Die Planung und Ausführung wurde auch bereits mit den betroffenen Spartenträgern besprochen.

Folgende Arbeiten sind im Zuge der Baudurchführung geplant:

Straßenbau

- Kompletter Straßenbau einschließlich Versickerung des Straßenoberflächenwassers
- Erneuerung der Straßenbeleuchtung

Versorgungsleitungen

- Erneuerung der Hauptwasserleitung, bei Bedarf Erneuerung der Hausanschlüsse
- Bau einer Gasleitung nach Bedarf (Rundschreiben an Haushalte erfolgt demnächst)
- Erneuerung der Niederspannungsleitung, bei Bedarf Erneuerung der Hausanschlüsse
- Kabelauswechslung bzw. -umverlegung und Verlegung eines Leerrohres durch Telekom, Abbruch Kabelschacht und Versetzen KV-Schrank an der Einmündung Kolbermoorer Straße

Die Ausführung der Maßnahme soll im Jahre 2017 erfolgen.

Die Gesamtkosten betragen brutto (incl. Baunebenkosten) 310.000 €.

Im Haushalt ist die Maßnahme wie folgt eingeplant:

Jahr 2015	40.000 €
Jahr 2016	<u>220.000 €</u>
Gesamt	260.000 €

Weitere 50.000 € sind wegen nicht eingeplanter Sanierung des Schmutzwasserkanals und einer komplexeren Versickerung des Niederschlagswassers (Straßenentwässerung) einzuplanen.

Beschluss:

Der Stadtrat nimmt den Sachverhalt zur Kenntnis und stimmt der Durchführung der Gesamtmaßnahme im Jahr 2017 mit geschätzten Gesamtkosten in Höhe von ca. 310.000,-€ zu.

Abstimmung: angenommen 21 : 0

Dabei wird die Variante 1 mit Bäumen, Pflasterung der Stellplätze und Asphaltierung der Fahrbahn priorisiert. Die Verwaltung wird beauftragt, im Einvernehmen mit den Anwohnern, die Planung zu optimieren und erneut dem Stadtrat vorzulegen.

Abstimmung: angenommen 14 : 7

TOP 9

Verschiedenes

TOP 9.1

Bericht über die Erledigung der in der vorhergehenden Sitzung zu Punkt "Verschiedenes" vorgebrachten Angelegenheiten:

Stadtrat vom 30.06.2016, TOP 9

TOP 9.3

Der Flächennutzungsplan wird derzeit noch überarbeitet. Sobald die neue Fassung vorliegt, wird sie in das Internet eingestellt.

TOP 9.5

Die Beschilderung ist fertig, jedoch noch nicht angebracht. Das weitere Vorgehen soll in Abstimmung mit der Hochwasserschutzmaßnahme erfolgen.

TOP 9.6

Entsprechende Maßnahmen dazu sind bereits angelaufen (To Po-Box, Preisabfragen, rechtliche Klärung, etc.)

TOP 9.8

Die Verwaltung wirkt darauf hin, dass bei Veränderungen von Beschlussvorlagen nach Ausschusssitzungen diese künftig als PDF-Dokument „vor Ausschuss“ und nach „Ausschuss“ für die darauffolgende STR-Sitzung eingestellt werden. Somit dürfte der Beratungsverlauf hinreichend dokumentiert sein.

TOP 9.9

Der Sachverhalt wird in der nächsten Verkehrsschau erörtert und ggf. zeitnah umgesetzt.

TOP 9.14

Eine Rücksprache mit dem örtlichen Firmenkundenberater der AOK ergab, dass dieses Programm für Beschäftigte von Kommunen nicht anwendbar ist.

ohne Abstimmung

TOP 9.2

Bekanntgabe der in der letzten nichtöffentlichen Sitzung gefassten Beschlüsse des Stadtrates:

TUS Bad Aibling 1861 e.V. – 3.Nachtrag vom 22.09.2010 über eine Sportstättennutzung
-Änderung

Grundstücksangelegenheiten;

Verkauf der Gebäude Karl-Wagner-Str. 2,4,6 und 1,3,5 und 7 Erbpachtrecht – Genehmigung der Auflassung nach Ausübung des Vorkaufsrechts, Abänderung eines Kaufvertrages mit dem Evangelischen Siedlungswerk in Bayern Bau- und Siedlungsgesellschaft mit beschränkter Haftung

Vergaben;

Beschluss über die Vergabe der Dachdecker-/Abdichtungs- und Spenglerarbeiten am Kurhaus, 1. Bauabschnitt großer Saal

ohne Abstimmung

TOP 9.3

Pflasterung Färberstraße

Stadtrat Glaser regt den Austausch der Pflasterung am Gehweg an der Färberstraße Kreuzung Münchner Straße durch Asphalt an.

ohne Abstimmung

TOP 9.4

Stromdeckel Marienplatz

Stadtrat Glaser weist nochmals auf die obige Problematik hin, die Verwaltung nimmt sich des Themas erneut an.

ohne Abstimmung

TOP 9.5

Quellwasser am Berg zum Klafferer

Stadtrat Kühnel weist darauf hin, dass an der sogenannten „88-er-Stiege“ Wasser aus dem Hang austritt. Es handelt sich wohl um Quellwasser.

ohne Abstimmung

TOP 9.6

Blumenansaat im Stadtgebiet

Stadtrat Kühnel berichtet über die allgemein als sehr positiv empfundene Ansaat von gemischten Blumen im Stadtgebiet und bedankt sich beim Ideengeber.

ohne Abstimmung

TOP 9.7

Antrag der SPD-Fraktion auf Überprüfung der Bestimmungen zur Nutzung des Seniorentaxis

Stadträtin Keitz-Dimpfleier gibt im Namen der SPD-Fraktion den obigen Antrag vom 28.07.2016 bekannt und erläutert die wesentlichen Inhalte.

ohne Abstimmung

TOP 9.8

Beachvolleyball am Harthäuser Schwimmbad

Stadträtin Gessner weist erneut auf den Zustand des Volleyballfeldes am Schwimmbad Harthausen hin.

ohne Abstimmung

TOP 9.9

Geschwindigkeitsmessung Färbergasse

Stadträtin Gessner bittet um Überprüfung, ob in der Färbergasse Geschwindigkeitsmessungen durchgeführt werden können.

ohne Abstimmung

TOP 9.10

Hundebeutel an der Hochwindstraße

Stadträtin Gessner bittet nach Hinweisen von Mietrachinger Landwirten an geeigneter Stelle Hundebeutel aufzustellen.

ohne Abstimmung

TOP 9.11

Echelon-Festival

Frau Gessner bittet den Veranstalter des Echelon-Festivals darauf hinzuweisen, dass dieser auch außerhalb des Geländes genügend (mobile) Toiletten aufstellt.

ohne Abstimmung

TOP 9.12

Blendschutz Familie Gärtner

Frau Gessner bittet um Prüfung, ob zum Parkplatz Lindenstraße ein Holzzaun zum Schutz vor Lichemissionen errichtet werden könnte.

ohne Abstimmung

TOP 9.13

Elektronischer Zeigefinger an der Wittelsbacher Straße

Stadträtin Matheis will wissen, ob das besagte Gerät auch von Anwohnern „privat“ betrieben werden könnte. Die Verwaltung verneint dies aus rechtlichen Gründen.

ohne Abstimmung

TOP 9.14

Tribüne beim TUS Bad Aibling

Stadtrat Höllmüller weist darauf hin, dass die Errichtung der geplanten Tribüne wohl erst in der kommenden Winterpause sinnvoll sei, zumal der entsprechende Bauantrag derzeit noch nicht vorliegt und wohl noch dauern wird.

ohne Abstimmung

TOP 9.15

Parkverbot Eschenweg

Stadtrat Lechner bittet im Protokoll zu vermerken, dass seine stringente Haltung zum Thema Parken dort auf möglichen Problemen mit der Müllabfuhr beruhen.

ohne Abstimmung

TOP 9.16

Tiefgarage Rosenheimer Straße

Stadtrat Lechner weist darauf hin, dass nach seiner Kenntnis die Bauvorschriften bezüglich der Ein- und Ausfahrt an der dortigen Tiefgarage nicht eingehalten werden können. Die Verwaltung möge dies überprüfen.

ohne Abstimmung

TOP 9.17

Tiefgaragengebühren

Stadtrat Lechner verweist daraufhin, dass die Parkgebühren noch festzulegen sind.

ohne Abstimmung

TOP 9.18

Förmliche Behandlung von Sachanträgen

Stadtrat Kühnel weist auf die vom Stadtrat bestimmte Form bei der Einreichung von Sachanträgen hin.

ohne Abstimmung

Erster Bürgermeister Schwaller schließt die heutige Sitzung des Stadtrates um 20:45 Uhr.

Felix Schwaller
Erster Bürgermeister

Jürgen Stadler